

WICHTIGE HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DES ÄRZTLICHEN ZEUGNISSES:

Allgemeine Hinweise:

- Bitte verwenden Sie ausschließlich die derzeit gültige Vorlage des ärztlichen Zeugnisses. Diese wurde mit Dekret der Landesrätin Nr. 24001 vom 02.12.2022 genehmigt, wie von den Bestimmungen laut Beschluss der Landesregierung Nr. 694 vom 27.09.2022 vorgesehen. Ärztliche Zeugnisse alten Vorlagen, die nicht alle notwendigen Informationen enthalten, gelten als unvollständig und müssen durch ein gültiges ärztliches Zeugnis ersetzt werden.
- Unterschrift und leserlicher Stempel am Ende des ärztlichen Zeugnisses sind verpflichtend.
- Beim Antrag auf „Pflegegeld für Personen mit fortgeschrittener Krankheit“ sind die Unterschrift und der leserliche Stempel auch unter Punkt 5 notwendig.
- Punkt 7 muss bei einem Antrag um Wiedereinstufung immer ausgefüllt werden, außer es handelt sich um einen Antrag um Wiedereinstufung bei Ablauf der Gültigkeit des Einstufungsergebnisses (z.B. nach Einstufung aufgrund eines akuten Ereignisses).
- Falls der Arzt / die Ärztin feststellt, dass der Antragsteller / die Antragstellerin sich für die Einstufung aus gesundheitlichen Gründen nicht zu den Räumlichkeiten des Dienstes für Pflegeeinstufung begeben kann, muss dies durch eine Unterschrift unter Punkt 9 bestätigt werden.
- Bitte füllen Sie das ärztliche Zeugnis, wenn möglich, digital aus. Ärztliche Zeugnisse mit unleserlicher Diagnose können nicht angenommen werden.
- Die anagrafischen Daten des Patienten/ der Patientin und des Arztes/ der Ärztin müssen vollständig angegeben sein.
- Zu beachten bei stationären Aufnahmen in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes: Das ärztliche Zeugnis kann nur dann durch den behandelnden Facharzt / die behandelnde Fachärztin ausgestellt werden, wenn die einzustufende Person seit mindestens 30 Tagen in einer Einrichtung des Gesundheitsdienstes aufgenommen und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht entlassen worden ist. Die Einstufung erfolgt immer erst nach der Entlassung. Bei Personen mit einer fortgeschrittenen Krankheit kann das ärztliche Zeugnis in jedem Fall vom Facharzt / von der Fachärztin ausgestellt werden.

Erläuterungen zu den einzelnen Punkten:

Punkt 1: Pflegerelevante Diagnosen

Nur pflegerelevante Diagnosen anführen (evtl. mit Verschlüsselung nach ICD). Andere Diagnosen können unter Punkt 1.1 angemerkt werden.

Punkt 2: Funktionseinschränkungen/ Schweregrad

- keine: eine erkennbare Einschränkung der Funktion des Organsystems liegt nicht vor
- mäßig: Minderung der Funktion mit erkennbaren Einschränkungen der Leistungen oder Verrichtungen
- schwer: gravierend herabgesetzte Funktion mit erheblichen Einschränkungen der Leistungen oder Verrichtungen
- Funktionsausfall: weitestgehende oder völlig aufgehobene Fähigkeit oder völlige Einschränkung von Leistungen oder Verrichtungen innerhalb des Organsystems

Punkt 3 und 4: Dauer der Funktionseinschränkungen

Um einen Antrag um Pflegegeld stellen zu können, müssen die Funktionseinschränkungen bereits seit über sechs Monaten bestehen oder für voraussichtlich mehr als sechs Monate andauern. Mindestens einer der Punkte 3 und 4 muss bejaht werden, damit der Antrag gültig ist.

Ausnahme: Beim Antrag auf „Pflegegeld für Personen mit fortgeschrittener Krankheit“, der nur für Terminalpatienten gestellt werden kann, müssen die Punkte 3 und 4 nicht ausgefüllt werden.

Punkt 5: „Pflegegeld für Personen mit fortgeschrittener Krankheit“

Bei einem Antrag auf „Pflegegeld für Personen mit fortgeschrittener Krankheit“ wird von der Pflegeeinstufung abgesehen. Die Gewährung der Leistung erfolgt aufgrund der Angaben im ärztlichen Zeugnis und kann ausschließlich für Patienten/Patientinnen mit einer voraussichtlichen Lebenserwartung von 3-4 Monaten beantragt werden.

Das ärztliche Zeugnis muss vom zuständigen Allgemeinmediziner oder vom behandelnden Facharzt des Südtiroler Sanitätsbetriebs ausgestellt werden. Es muss folgende Informationen enthalten:

- Unter Punkt 1) die Diagnose einer Erkrankung mit wahrscheinlicher Lebenserwartung von 90 bis 120 Tagen (z.B. invasive oder metastasierte Krebsleiden, schwere Lungen- oder Herzerkrankungen, Ausfall der Nierenfunktion, schwere Lebererkrankungen);
- Unter Punkt 2) die Informationen zu den Funktionseinschränkungen in wenigstens einem der aufgelisteten Bereiche
- Unter Punkt 5) die ausdrückliche Bestätigung durch den Arzt mit Stempel und Unterschrift, dass alle Voraussetzungen für die Zuerkennung dieser Leistung gegeben sind.

Punkt 6: Bitte angeben ob die Funktionseinschränkungen vorwiegend auf ein akutes Ereignis zurückzuführen sind, welches ein postakutes Rehabilitationsprogramm mit sich bringt. Bei einer Einstufung aufgrund eines akuten Ereignisses muss nach 18 Monaten ein Antrag um Wiedereinstufung gestellt werden.

Punkt 7: Antrag um Wiedereinstufung

Das Ergebnis einer Einstufung bleibt in der Regel unbegrenzt gültig, außer im Falle einer Einstufung aufgrund eines akuten Ereignisses oder einer Amtseinstufung.

Ein neuer Antrag ohne Ablauf der Gültigkeit des Einstufungsergebnisses kann nur dann gestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. es sind mindestens sechs Monate seit dem Monat der letzten Einstufung vergangen;
2. der Gesundheitszustand der pflegebedürftigen Person hat sich seit der letzten Einstufung deutlich verschlechtert und dies hat einen relevant höheren Pflegebedarf zur Folge;
3. es handelt sich um eine voraussichtlich dauerhafte Verschlechterung, die mindestens sechs Monate andauern wird;
4. der Arzt/ die Ärztin beschreibt die Verschlechterung ausführlich und begründet den höheren Pflege- und Betreuungsbedarf. Aus der Beschreibung muss hervorgehen, was sich seit der letzten Einstufung geändert hat, bzw. was den relevant höheren Pflegebedarf ausgelöst hat.

Der Antrag für Personen mit fortgeschrittener Krankheit kann auch vor Ablauf der Gültigkeit des Einstufungsergebnisses gestellt werden.

Für eventuelle Fragen können Sie sich gerne an den Dienst für Pflegeeinstufung wenden:

„Pflegetelefon“: Grüne Nummer 848 800 277

E-Mail-Adresse: einstufung.valutazione@provinz.bz.it;